

Satzung

über Aufwendungs- u. Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Maroldsweisach

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Der Markt kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren bei freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs.4 Satz 1 BayFwG) erheben.

Die Höhe des Kostenersatzes wird im Einzelfall durch eine privatrechtliche Vereinbarung geregelt.

- (3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes nach Abs. 1 richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2, BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, 06.06. 2000
Markt Maroldsweisach

W. Thein
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung des Marktes Maroldsweisach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkonten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für j e d e n angefallenen Kilometer Wegstrecke für

		NEU:
a)	Löschfahrzeuge	
	aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSA	3,45 €
	bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, TS 8/8	4,67 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit Wasserbehälter	5,71 €
b)	Mehrzweckfahrzeug MZF (Mannschaftswagen etc)	2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a)	Löschfahrzeuge		
	aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSA	60,40 DM / 30,88 €	66,86 €
	bb) Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6, TS 8/8	124,00 DM / 63,40 €	82,77 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit Wasserbehälter		95,44 €
b)	Mehrzweckfahrzeug MZF	23,20 DM / 11,86 €	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Tragkraftspritze od. Lenz-Pumpe TS 8/8	94,13 DM / 48,13 €
b)	eine Tauchpumpe TP 4/1	26,00 DM / 13,29 €
c)	ein Lüftungsgerät	40,62 DM / 20,77 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundekosten erhoben.

NEU:

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- | | | |
|--|--------------------|----------------|
| a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrleute wird folgender Stundensatz berechnet pro Person | 35,00 DM / 17,90 € | 20,00 € |
| b) Aufwendungsersatz wird verlangt für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrleute in der Höhe der Personalkosten, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. | | |

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalkostenaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|--|-------------------|----------------|
| a) einen Beamten des mittl. feuerwehrtechn. Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 19,40 DM / 9,92 € | 11,40 € |
| b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 19,40 DM / 9,92 € | 11,40 € |
| c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (sh. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) | 19,40 DM / 9,92 € | 11,40 € |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Maroldsweisach wurde durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde (Zeilberg-Echo) vom 16.06.2000 Nr. 24 /2000 veröffentlicht.

Maroldsweisach, 19.06.2000
Markt Maroldsweisach
i.A.

A. Welz, Vfw